
Schulordnung und Hausordnung

Standort:

Von-Ketteler-Straße 10
47906 Kempen

Gültig ab: 25. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Geltungsbereich
3. Allgemeine Pflichten der Auszubildenden
4. Unterricht, Schulbetrieb und Verhalten im Gebäude
5. Kommunikation und Mitwirkungspflichten
6. Abwesenheiten und Krankmeldungen
7. Leistungsnachweise und Täuschungshandlungen
8. Pflichtverstöße und Ordnungsmaßnahmen
9. Datenschutz und Schweigepflicht
10. Hausrecht
11. Inkrafttreten und Kenntnisnahme

1. Präambel

Die Pflegeschule Bork GmbH versteht sich als moderner Lernort für eine qualitativ hochwertige Pflegeausbildung. Ziel unserer Ausbildung ist es, fachlich kompetente, verantwortungsbewusste und reflektierte Pflegefachpersonen auszubilden, die den Anforderungen ihres Berufs mit Professionalität, Respekt und Verantwortungsbewusstsein begegnen.

Ein respektvoller Umgang miteinander, gegenseitige Rücksichtnahme, Verlässlichkeit und Eigenverantwortung bilden die Grundlage unseres täglichen Miteinanders.



Diese Schul- und Hausordnung schafft verbindliche Rahmenbedingungen für einen geordneten Schulbetrieb, einen störungsfreien Unterricht sowie ein sicheres und wertschätzendes Lernumfeld für alle Auszubildenden, Lehrkräfte, Mitarbeitenden und Besucher.

2. Geltungsbereich

Die Pflegeschule Bork GmbH ist eine staatlich anerkannte Pflegeschule gemäß § 9 Pflegeberufegesetz (PflBG) und unterliegt der Fachaufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf.

Diese Schul- und Hausordnung gilt für

- alle Auszubildenden der Pflegefachausbildung,
- alle Auszubildenden der Pflegefachassistenz,
- alle Teilnehmenden an Fort- und Weiterbildungen,
- Besucherinnen und Besucher, soweit sie sich im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände aufhalten.

Sie gilt für sämtliche Unterrichtsräume, Verkehrsflächen, Gemeinschaftsbereiche sowie das gesamte Schulgelände der Pflegeschule Bork GmbH.

3. Allgemeine Pflichten der Auszubildenden

Alle Auszubildenden tragen Mitverantwortung für einen erfolgreichen Ausbildungsverlauf und ein respektvolles Miteinander.

Von allen Auszubildenden wird erwartet,

- regelmäßig, pünktlich und vorbereitet am Unterricht teilzunehmen,
- den Unterricht aktiv mitzugestalten,
- Anweisungen der Schulleitung, Lehrkräfte und anderer beauftragter Mitarbeitender zu befolgen,
- Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Mitarbeitende respektvoll zu behandeln,
- Einrichtungen, Mobiliar, technische Geräte und Unterrichtsmaterialien pfleglich zu behandeln,
- die geltenden Hygiene-, Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten,



- Verantwortung für das eigene Verhalten und den eigenen Ausbildungserfolg zu übernehmen.

Ein höflicher, wertschätzender und professioneller Umgang miteinander wird vorausgesetzt. Beleidigungen, Diskriminierungen, Mobbing, Bedrohungen, körperliche Übergriffe sowie jede Form von Gewalt werden nicht geduldet.

4. Unterricht, Schulbetrieb und Verhalten im Gebäude

4.1 Unterricht

Der Unterricht beginnt und endet zu den bekannt gegebenen Zeiten.

Ein pünktliches Erscheinen gehört zu den grundlegenden Pflichten der Auszubildenden. Verspätungen stören den Unterricht und sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Während des Unterrichts wird ein respektvoller und störungsfreier Umgang miteinander erwartet. Gespräche, die nicht zum Unterricht gehören, sowie störendes Verhalten sind zu unterlassen.

Getränke dürfen während des Unterrichts mitgeführt und konsumiert werden, sofern hierdurch weder der Unterricht noch die Sauberkeit der Unterrichtsräume beeinträchtigt werden.

Der Verzehr von Speisen erfolgt grundsätzlich während der Pausen. Ausnahmen können durch die Lehrkraft zugelassen werden.

4.2 Mobile Endgeräte

Mobiltelefone, Smartwatches und vergleichbare elektronische Geräte sind während des Unterrichts grundsätzlich lautlos zu schalten.

Eine Nutzung während des Unterrichts ist ausschließlich zu Unterrichtszwecken oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Lehrkraft zulässig.



Während Leistungsnachweisen gelten die jeweils bekannt gegebenen Prüfungsregelungen. Nicht zugelassene elektronische Geräte dürfen während eines Leistungsnachweises weder benutzt noch griffbereit mitgeführt werden.

4.3 Verhalten im Schulgebäude

Alle Auszubildenden tragen dazu bei, dass Unterricht und Arbeitsabläufe ungestört stattfinden können.

Die Flure, Treppenhäuser und Gemeinschaftsbereiche dienen als Verkehrswege und grenzen unmittelbar an Unterrichtsräume sowie Büroräume der Mitarbeitenden an.

Aus Rücksicht auf den laufenden Unterricht sowie die Arbeitsplätze der Mitarbeitenden sind diese Bereiche ruhig zu nutzen. Lautes Unterhalten, Rufen, Musikwiedergabe oder sonstige vermeidbare Lärmbelästigungen sind zu unterlassen.

4.4 Ordnung und Sauberkeit

Alle Unterrichtsräume sind sauber und ordentlich zu verlassen.

Nach Unterrichtsende sind insbesondere

- Fenster zu schließen,
- Beleuchtung sowie technische Geräte auszuschalten,
- Stühle hochzustellen, sofern keine andere Anweisung erfolgt,
- persönliche Gegenstände mitzunehmen,
- Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

Schäden an Räumen, Mobiliar oder technischen Geräten sind unverzüglich im Schulbüro oder einer Lehrkraft zu melden.

Für private Gegenstände übernimmt die Pflegeschule Bork GmbH keine Haftung.

Beim Verlassen des Unterrichtsraums ist darauf zu achten, dass persönliche Gegenstände mitgenommen werden. Wertgegenstände sollen nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden.

Skills Lab und Unterrichtsausstattung

Das Skills Lab sowie sämtliche Unterrichts- und Demonstrationmaterialien dienen ausschließlich Ausbildungszwecken. Modelle, medizinische Geräte, technische Ausstattung und sonstige Lehrmittel sind sorgfältig und entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.



Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind unverzüglich einer Lehrkraft oder dem Schulbüro mitzuteilen. Die Nutzung der Ausstattung erfolgt ausschließlich im Rahmen des Unterrichts oder mit Zustimmung einer Lehrkraft.

4.5 Rauchen, Alkohol und berauschende Mittel

Rauchen ist ausschließlich im dafür vorgesehenen Außenbereich gestattet.

Der Konsum sowie das Mitführen von Alkohol, Cannabis oder sonstigen berauschenden Mitteln sind auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen und dadurch den Schulbetrieb gefährden oder erheblich beeinträchtigen, können vom Unterricht ausgeschlossen werden.

5. Kommunikation und Mitwirkungspflichten

Eine erfolgreiche Ausbildung setzt eine zuverlässige Zusammenarbeit zwischen Auszubildenden und Schule voraus. Alle Auszubildenden sind daher verpflichtet, organisatorische Abläufe aktiv zu unterstützen und erforderliche Mitwirkungspflichten eigenverantwortlich zu erfüllen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die regelmäßige Kenntnisnahme schulischer Informationen,
- die fristgerechte Bearbeitung organisatorischer Angelegenheiten,
- die unverzügliche Mitteilung von Änderungen der Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse,
- die Einhaltung aller von der Schule gesetzten Fristen.

Die Auszubildenden sind verpflichtet, ihre der Schule mitgeteilten Kommunikationswege regelmäßig abzurufen. Hierzu gehören insbesondere schulische E-Mails sowie von der Schule genutzte digitale Informationsplattformen. Organisatorische Mitteilungen und Fristen sind eigenverantwortlich zu beachten.

Alle für die Ausbildung oder staatliche Prüfungen erforderlichen Unterlagen sind vollständig, wahrheitsgemäß und fristgerecht vorzulegen.

Hierzu zählen insbesondere:



- Führungszeugnisse,
- Gesundheits- und Impfnachweise,
- Identitätsnachweise,
- Unterlagen zur Prüfungszulassung,
- Praxisnachweise,
- Fehlzeitennachweise,
- sonstige von der Schule, dem Träger der praktischen Ausbildung oder den zuständigen Behörden angeforderte Unterlagen.

Die Verantwortung für die rechtzeitige Vorlage der erforderlichen Unterlagen liegt bei den Auszubildenden.

Werden Unterlagen trotz Aufforderung und angemessener Nachfrist nicht oder unvollständig eingereicht, kann dies als Verletzung der Mitwirkungspflicht gewertet werden.

Hieraus entstehende Nachteile, insbesondere eine verspätete oder nicht mögliche Anmeldung zu staatlichen Prüfungen oder sonstige ausbildungsrechtliche Konsequenzen, gehen grundsätzlich zu Lasten der Auszubildenden.

Wiederholte Verstöße gegen Mitwirkungspflichten können schulische Maßnahmen gemäß dieser Schul- und Hausordnung nach sich ziehen.

6. Abwesenheiten und Krankmeldungen

Erkrankungen oder sonstige Verhinderungen sind der Pflegeschule unverzüglich, um 08:00 Uhr des ersten Fehltages, telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen.

Während eines Praxiseinsatzes ist zusätzlich der Träger der praktischen Ausbildung unverzüglich zu informieren.

Soweit gesetzlich oder vertraglich erforderlich, ist eine Arbeits- bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigung fristgerecht vorzulegen.

Verspätete oder unterlassene Krankmeldungen stellen einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten dar und können dokumentiert werden.

Fehlzeiten werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dokumentiert und bei der Beurteilung der Zulassung zu staatlichen Prüfungen berücksichtigt.



7. Leistungsnachweise und Täuschungshandlungen

Leistungsnachweise dienen dem Nachweis der erworbenen beruflichen Handlungskompetenz und sind selbstständig, eigenverantwortlich und unter Beachtung der jeweils geltenden Prüfungsbedingungen zu erbringen.

Alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie sonstige Prüfungsleistungen sind eigenständig und ohne unzulässige Hilfe anzufertigen.

Der Einsatz digitaler Hilfsmittel einschließlich KI-gestützter Anwendungen (z. B. ChatGPT oder vergleichbarer Systeme) ist ausschließlich zulässig, soweit dies von der jeweiligen Lehrkraft ausdrücklich erlaubt wurde. Auch bei zugelassener Nutzung muss die erbrachte Leistung überwiegend auf einer eigenständigen Leistung der Auszubildenden beruhen.

Als Täuschungshandlung gelten insbesondere:

- das Einreichen einer nicht selbstständig erstellten Arbeit,
- die vollständige oder teilweise Übernahme fremder Texte, Arbeiten oder sonstiger Leistungen ohne ordnungsgemäße Quellenangabe,
- die Verwendung identischer oder nahezu identischer Arbeiten anderer Personen,
- das Einreichen bereits eingereichter Arbeiten anderer Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
- die Nutzung fremder eidesstattlicher Versicherungen oder Erklärungen,
- die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (z. B. ChatGPT oder vergleichbarer Systeme), soweit deren Verwendung nicht ausdrücklich zugelassen wurde,
- die unzulässige Unterstützung durch Dritte,
- das Mitführen, Bereithalten oder Verwenden nicht zugelassener Hilfsmittel während eines Leistungsnachweises,
- das Mitführen oder Verwenden von Spickzetteln, Notizen, Mobiltelefonen, Smartwatches, Tablets, Kopfhörern oder sonstigen elektronischen Geräten, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen wurden,
- das Bereithalten digital gespeicherter Informationen auf elektronischen Geräten,
- das Fotografieren, Filmen oder Aufzeichnen von Prüfungsunterlagen,



- die Weitergabe oder Entgegennahme von Informationen zwischen Prüfungsteilnehmenden während eines Leistungsnachweises,
- das vorsätzliche Ermöglichen einer Täuschungshandlung durch andere Personen,
- der Versuch, sich selbst oder anderen einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen,
- jede sonstige vorsätzliche Umgehung der geltenden Prüfungsregelungen.

Bereits das **Mitführen oder Bereithalten eines nicht zugelassenen Hilfsmittels** während eines Leistungsnachweises kann als Täuschungshandlung gewertet werden. Ein Nachweis der tatsächlichen Nutzung ist hierfür nicht erforderlich.

Bei Verdacht auf eine Täuschungshandlung wird die betroffene Person vor einer Entscheidung angehört.

Zur Aufklärung des Sachverhalts kann die Schulleitung geeignete Nachweise anfordern und eine angemessene Frist zur schriftlichen Stellungnahme setzen.

Wird eine Täuschungshandlung festgestellt, wird der betreffende Leistungsnachweis grundsätzlich mit **„nicht bestanden“ (Note 6)** bewertet.

In schwerwiegenden Fällen kann die gesamte Prüfungsleistung oder Maßnahme als nicht bestanden bewertet werden, soweit dies nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zulässig ist.

Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschungshandlung sowie die hieraus resultierenden Maßnahmen trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.

8. Pflichtverstöße und Ordnungsmaßnahmen

Die Pflegeschule Bork GmbH legt Wert auf einen respektvollen, verantwortungsbewussten und professionellen Umgang miteinander. Ziel schulischer Maßnahmen ist grundsätzlich die Klärung von Sachverhalten sowie die Unterstützung eines ordnungsgemäßen Ausbildungsverlaufs.

Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, den Ausbildungsvertrag oder diese Schul- und Hausordnung können – unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – schulische Maßnahmen nach sich ziehen.

Als Pflichtverstöße gelten insbesondere:



- unentschuldigte Fehlzeiten,
- wiederholte Verspätungen,
- Verstöße gegen Mitwirkungspflichten,
- die nicht fristgerechte Vorlage angeforderter Unterlagen,
- Unterrichtsstörungen,
- respektloses oder beleidigendes Verhalten,
- Mobbing, Diskriminierung oder Bedrohungen,
- Verstöße gegen Sicherheits-, Hygiene- oder Datenschutzvorschriften,
- Sachbeschädigungen,
- Verstöße gegen Prüfungsregelungen,
- sonstige erhebliche Verstöße gegen diese Schul- und Hausordnung.

Schulische Maßnahmen erfolgen grundsätzlich stufenweise:

1. Pädagogisches Gespräch
2. Verwarnung
3. Abmahnung durch die Schulleitung
4. Zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht
5. Kündigung des Schulverhältnisses aus wichtigem Grund, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Unterrichtsausschluss

Ein störungsfreier Unterricht ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung aller Auszubildenden. Jede Auszubildende und jeder Auszubildende ist verpflichtet, durch ihr bzw. sein Verhalten zu einem geordneten, respektvollen und sicheren Unterrichtsablauf beizutragen.

Stört eine Auszubildende oder ein Auszubildender den Unterricht trotz wiederholter Aufforderung nachhaltig, beeinträchtigt den Unterrichtsablauf erheblich oder befolgt Anweisungen der Lehrkraft nicht, kann sie oder er zum Schutz der übrigen Lerngruppe von der laufenden Unterrichtseinheit ausgeschlossen werden. Die Schulleitung ist hierüber unverzüglich zu informieren.

In schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten Unterrichtsstörungen kann die Schulleitung den Ausschluss vom weiteren Unterricht für den jeweiligen Unterrichtstag sowie den Verweis aus dem Schulgebäude anordnen.

Die durch den Unterrichtsausschluss versäumte Unterrichtszeit wird als Fehlzeit dokumentiert. Der Grund des Unterrichtsausschlusses sowie die getroffene Maßnahme werden schriftlich festgehalten und zur Schülerakte genommen.



Der Unterrichtsausschluss dient der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs und lässt weitergehende schulische Maßnahmen nach dieser Schul- und Hausordnung unberührt.

Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen, insbesondere bei Gewalt, Bedrohungen, erheblichen Täuschungshandlungen oder sonstigem Verhalten, das die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, kann unmittelbar eine weitergehende Maßnahme ergriffen werden.

Vor belastenden Entscheidungen wird der betroffenen Person grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sämtliche Maßnahmen werden dokumentiert.

9. Datenschutz und Schweigepflicht

Alle Auszubildenden sind verpflichtet, personenbezogene Daten sowie vertrauliche Informationen, die ihnen im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten von

- Patientinnen und Patienten,
- Bewohnerinnen und Bewohnern,
- Klientinnen und Klienten,
- Mitschülerinnen und Mitschülern,
- Lehrkräften,
- Mitarbeitenden,
- Trägern der praktischen Ausbildung.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz sowie zur beruflichen Schweigepflicht.

Foto-, Ton- oder Videoaufnahmen im Unterricht oder innerhalb des Schulgebäudes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Schulleitung oder der verantwortlichen Lehrkraft zulässig.

Für digitalen Unterricht gelten dieselben Verhaltensregeln wie für den Präsenzunterricht.

Insbesondere gilt:

- die aktive Teilnahme ist verpflichtend,



- die Kamera ist auf Anweisung der Lehrkraft einzuschalten,
- Unterrichtsaufzeichnungen sind unzulässig,
- Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

10. Hausrecht

Das Hausrecht wird durch die Geschäftsführung sowie die Schulleitung der Pflegeschule Bork GmbH ausgeübt.

Zur Aufrechterhaltung eines sicheren, störungsfreien und geordneten Schulbetriebs sind die Geschäftsführung, die Schulleitung sowie von ihnen beauftragte Mitarbeitende berechtigt, erforderliche Anweisungen zu erteilen.

Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Personen, die den Schulbetrieb erheblich stören oder die Sicherheit anderer gefährden, können des Schulgebäudes oder des Schulgeländes verwiesen werden.

11. Inkrafttreten und Kenntnisnahme

Diese Schul- und Hausordnung tritt am **25. Juni 2026** in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Sie wird allen Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

Mit Aufnahme der Ausbildung bestätigen die Auszubildenden schriftlich, dass sie die Schul- und Hausordnung erhalten, gelesen und zur Kenntnis genommen haben.

Die unterschriebene Bestätigung wird Bestandteil der Schülerakte.

Kempen, 25. Juni 2026

Nadine Bork

Geschäftsführung und Schulleitung
Pflegeschule Bork GmbH

